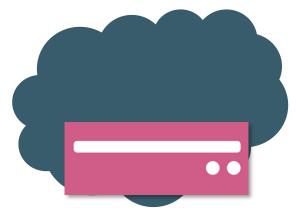


WAS WIRD DIE "ePA FÜR ALLE" DEN PRAXEN BRINGEN?

GEMATIK DIGITAL: EPA FÜR ALLE – PRAXEN 02. OKTOBER 2024

DR. MED. PHILIPP STACHWITZ LEITER STABSBEREICH DIGITALISIERUNG

Was ist die ePA? (1/2)



ePA-Aktensystem

Online-Zugriff auf das Aktensystem durch Leistungserbringende bzw.
Leistungserbringer-Institutionen und Patient:innen auf die ePA.



Ablage medizinischer Dokumente & Daten

In der **ePA** können **medizinische Dokumente** und auch **Daten** (in Form von Datenbanken) gespeichert werden.





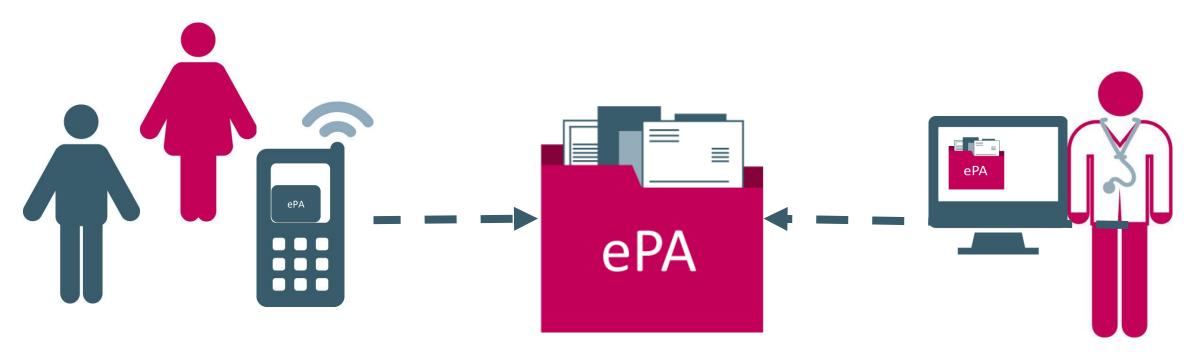


Zugriffsschutz und Verschlüsselung

Patient:in steuert grundsätzlich die Inhalte und Zugriffsrechte auf seine/ihre ePA.

Die ePA ist und bleibt freiwillig.

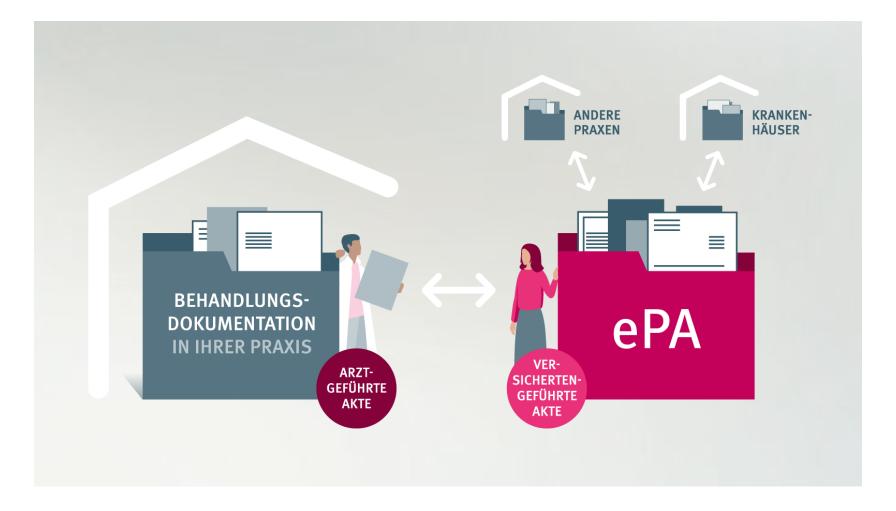
Was ist die ePA? (2/2)



Patienten können über eine "ePA-App" oder den PC auf ihre ePA zugreifen

Ärzte greifen über **ihr PVS** oder **KIS** auf die ePA zu

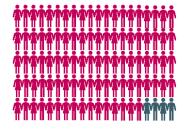
Behandlungsdokumentation vs. ePA



"ePA für alle" (Opt-out-ePA) ab Januar 2025



Ab dem **15. Januar 2025** erhalten **alle Versicherten** eine ePA von ihrer Krankenkasse, sofern sie nicht widersprechen (Opt-out).



Durch die Opt-out-Regelung nehmen wir an, dass **nahezu alle GKV-Versicherten** über eine ePA verfügen werden.



Ärzte sind **verpflichtet** die ePA mit Daten zur aktuellen Behandlung zu **befüllen**, sofern Patienten dem nicht widersprechen.

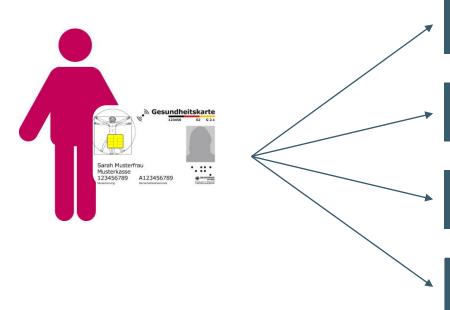
Die ePA wird ab 2025 zunehmend Teil des Versorgungsalltags.

Der Anspruch der Vertragsärzteschaft: eine sinnvolle Ausgestaltung ermöglichen.



Blick in die Praxis

1. Behandlungskontext herstellen



Patienten stecken in der Praxis ihre eGK

Durchführung VSDM: 90 Tage Zugriff auf die ePA

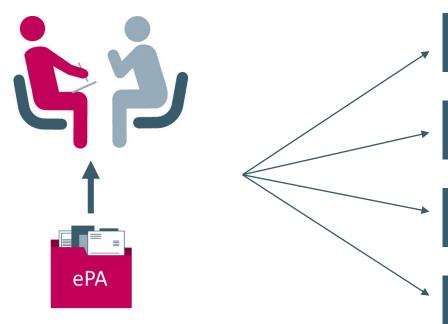
Keine Pin-Eingabe nötig

Kein Rechtemanagement in der Praxis

Bildquelle: www.gematik.de

Blick in die Praxis

2. Dokumente suchen, lesen und herunterladen



Ärzte und Psychotherapeuten nutzen ePA über ihr PVS

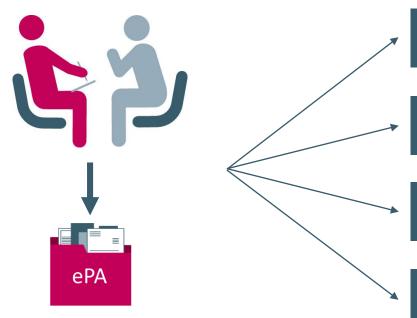
Ärzte und Psychotherapeuten schauen anlassbezogen in die ePA

Suche von Dokumenten anhand von Metadaten

Herunterladen von Dokumenten für die eigene Ablage im PVS

Blick in die Praxis

3. Dokumente in die ePA einstellen



Ärzte und Psychotherapeuten stellen bestimmte Dokumente aus aktuellem Behandlungskontext in die ePA

Es werden keine Inhalte eingestellt, wenn Patienten dem widersprechen

Ärzte und Psychotherapeuten berücksichtigen Hinweispflichten, z.B. bei hochsensiblen Daten

Beim Einstellen von Dokumenten werden Metadaten geprüft und ggf. ergänzt

Die ePA soll Anamnese, Befunderhebung und Behandlung unterstützen.

Dokumente sollen für Nach- und Mitbehandelnde relevant sein

Inhalte der ePA für alle

Befundberichte

Laborbefunde

Befunddaten (bildgebende Diagnostik)

Ergebnisse genetischer Untersuchungen*

Daten des elektronischen Medikationsplans und zur Prüfung der AMTS als MIO

eArztbriefe

Elektronische Medikationsliste (eML) Befunddaten, Diagnosen, Therapiemaßnahmen und sonstige Informationen

Elektronische Patientenkurzakte

Daten aus DMP-Programmen

Daten zu Heilbehandlungen und Rehamaßnahmen

eAU

Elektronische Abschriften der vom Arzt und Psychotherapeuten geführten Patientenakte



Daten der Versicherten (Wearables)

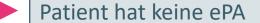
Daten der Krankenkassen (Abrechnungsdaten)

*Dürfen nur mit expliziter Einwilligung der Patienten eingestellt werden

Widerspruchsmöglichkeiten: Situationen in der Praxis



Versicherte können der ePA als Ganzes widersprechen (gegenüber ihrer Krankenkassen)



Patienten können per ePA-App Praxen den Zugriff auf die ePA entziehen oder sie vom Zugriff auf die ePA dauerhaft ausschließen

Praxis hat keinen Zugriff auf die ePA



Patienten können dem Einstellen von Dokumenten in die ePA im Behandlungskontext widersprechen

Dokument wird nicht in die ePA eingestellt

Alle anderen Widerspruchsmöglichkeiten üben Versicherte via ePA-App oder über ihre Krankenkasse / Ombudsstelle aus.

Weitere Informationen







https://www.kbv.de/html/epa.php

Wir sind für Sie nah.

rettet-die-praxen.de

ePA für alle

Persönliche Daten – persönliche Entscheidung

gematik digital: ePA für <u>alle - Praxen</u>

02. Oktober 2024



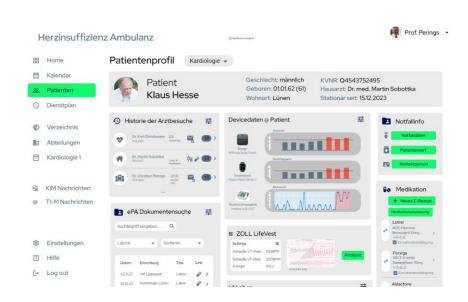
Eine kollaborative Erarbeitung des fachlichen Zielbilds



Ergebnisse einer virtuellen Workshop-Reihe seit Januar 2023

Design Thinking Workshop im St. Marien Hospital Lünen im September 2023

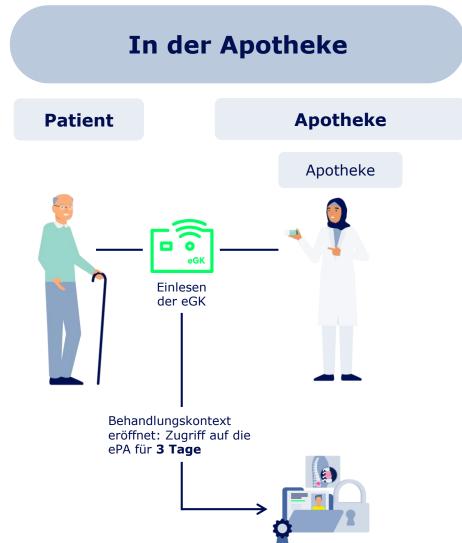




Demonstrator als Workshop-Ergebnis im Dezember 2023

Zugriff auf die ePA eröffnen







z.B. Hausarzt oder DiGA



Befugnis über die **ePA-App** einstellbar



Zugriff auf die ePA unterbinden und beenden

Zugriff beenden BehandlungsePA-App kontext endet 90 Tage*

Zugriff verweigern Ombudsstelle ePA-App

Dokumente verbergen

ePA-App



Dokumente sowie ganze Kategorien können von Versicherten mithilfe der ePA-App verborgen werden.



Verborgene Dokumente sind ausschließlich für Versicherte sichtbar. Sie sind von Leistungserbringenden weder erkenn- noch einsehbar.

^{*} Gilt für Apotheken, Arbeits- und Betriebsmediziner sowie den öffentlichen Gesundheitsdienst. Für Arbeitsmedizin und den ÖGD gilt ein Opt-In.

Wie kommen welche Dokumente und Daten in die ePA?

(Zahn-)Arztpraxis

Die Ärztin/der Arzt oder die/der med. Fachangestellte stellt Dokumente in die ePA, bspw. einen eArztbrief.

Krankenhaus

Die Ärztin/der Arzt, pflegerisches Personal oder weitere Krankenhausmitarbeitende, stellen Dokumente in die ePA, bspw. einen KH-Entlassbrief.



E-Rezept

Vom Server des E-Rezeptes werden Medikationsdaten automatisch in die ePA geladen, als spätere Grundlage für den Medikationsplan.

Digitale Gesundheitsanwendung (DiGA)

DiGAs können Informationen (nach Opt-In) in die ePA schreiben

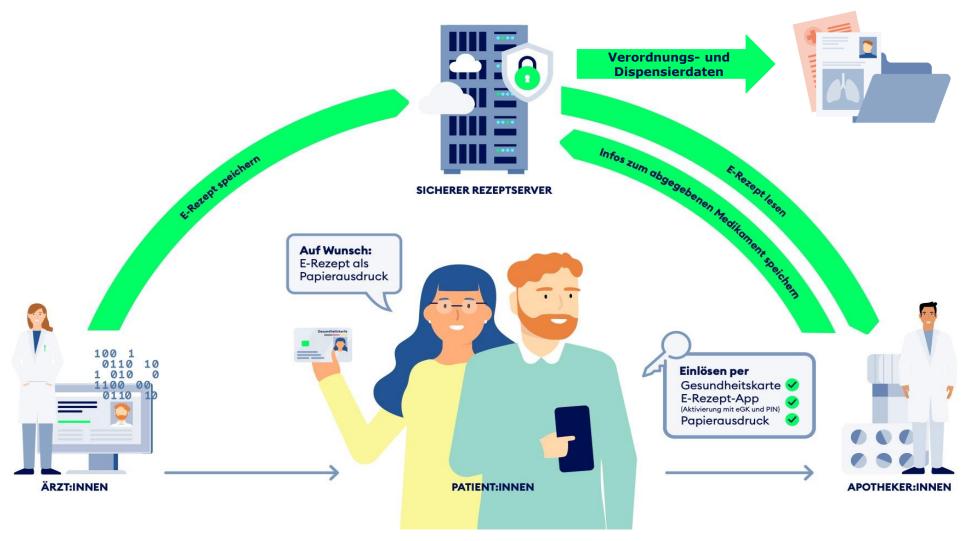
Krankenkasse

Versicherte können über ihre Krankenkasse Abrechnungsdaten und bis zu 10 Dokumente jährlich in die ePA einstellen lassen.

ePA-App

Versicherte können Dokumente selbstständig in ihre ePA laden.

So kommen Medikationsinformationen in die ePA





Die *ePA für alle* – ein Meilenstein für das Gesundheitswesen

- ✓ Die Krankengeschichte des Versicherten auf einen Blick
- ✓ Wichtige medizinische Dokumente immer zugänglich
- ✓ Versorgung wird individueller
- ✓ Digital gestützter Medikationsprozess
- ✓ Daten sind geschützt



gematik. Gesunde Aussichten.

Disclaimer & Quellen

Das enthaltene Bildmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Diese Unterlage dient der Information des Empfängers. Eine Nutzung dieser Unterlage inklusive des Bildmaterials zu anderen Zwecken ist daher nicht gestattet.



ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE FÜR ALLE

JURISTISCHE ASPEKTE

DR. CHRISTOPH WEINRICH 2. OKTOBER 2024



Was ist die ePA?

Definition: § 341 SGB V (i.d.F. Digitalgesetz):

"Die elektronische Patientenakte ist eine versichertengeführte elektronische Akte, die den Versicherten auf Antrag (DigiG: "gemäß § 342") zur Verfügung gestellt wird. Die Nutzung ist für den Versicherten freiwillig. Mit ihr sollen den Versicherten Informationen, insbesondere zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen sowie zu Behandlungsberichten, für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Nutzung für Zwecke der Gesundheitsversorgung, insbesondere zur gezielten Unterstützung von Anamnese und Befunderhebung und Behandlung, barrierefrei elektronisch bereitgestellt werden."

Zweck (aus Sicht des Gesetzgebers):

Verbesserung der medizinischen Versorgung durch zentralen Zugriff auf alle relevanten Patientendaten, Förderung der Transparenz und Effizienz im Gesundheitswesen.

Meilensteine auf dem Weg zur ePA für alle

Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen 2015 im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz) 2021 Start der ePA (Verpflichtung der Krankenkassen) 2025 Digitalgesetz: ePA für alle zum 15.01.2025

Datenschutz: Verarbeitung von Gesundheitsdaten

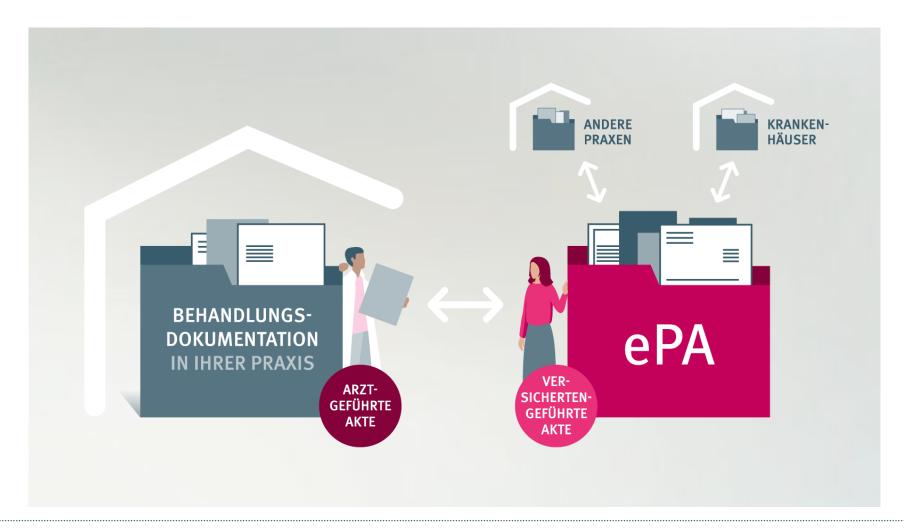
Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Art. 9 Abs. 1 DSGVO

Datenschutzrechtliche Grundlage: Art. 9 Abs. 2h DSGVO:

"...die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich…"

Die ePA muss höchsten Datenschutzstandards entsprechen. Die Krankenkassen sind Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechtes.

Behandlungsdokumentation vs. elektronische Patientenakte



Gesetzliche Grundlagen

- > § 341 SGB V: Grundnorm zur ePA nebst Funktionalitäten
- § 342 SGB V: Angebot und Nutzung der ePA (Opt-Out-Lösung)
- § 343 SGB V: Informationspflichten der Krankenkassen
- § 344 SGB V: Widerspruchsrechte der Patienten
- § 346 SGB V: Unterstützungspflichten
- > § 347 SGB V: Befüllungspflichten der Ärzte und Psychotherapeuten

Befüllungspflichten von Ärzten und Psychotherapeuten (§ 347 SGB V)

Befüllungspflichten:

Zum Start am 15.01.: Daten zur Unterstützung des Medikationsprozesses, Laborbefunde, Befunddaten aus bildgebender Diagnostik, <u>Befundberichte</u> aus invasiven und chirurgischen sowie nichtinvasiven Konservativen Maßnahmen, <u>eArztbriefe</u>, elektronische Patientenkurzakte (als MIO), Laborbefunde (als MIO), Daten zu Hinweisen und zum Aufbewahrungsort von Erklärungen zu Organ- und Gewebespenden sowie Vorsorge- und Patientenvollmacht (als MIO)

Auf Wunsch des Patienten:

Befunddaten, Diagnosen, durchgeführte und geplante Therapiemaßnahmen, Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichte, sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen, elektronische Patientenkurzakte, Daten zur pflegerischen Versorgung, AU-Bescheinigungen, DMP-Programme, Daten zur Heilbehandlung und zu Rehamaßnahmen, Daten Organ- und Gewebespende, Abschriften der Patientenakte

^{*}Die Daten zur Unterstützung des Medikationsprozesses (z.B. AMTS-relevante Zusatzinformationen) werden erst mit der ePA 3.1. eingestellt werden können (vorauss. 15.07.2025). Die MIOs werden erst durch eine noch zu veröffentlichende Rechtsverordnung des BMG erarbeitet und im Anschluss verpflichtend.



Voraussetzungen für Befüllungspflicht

Arzt/Psychotherapeut hat die Daten selbst erhoben

Daten stammen aus der aktuellen Behandlung

Daten stehen in elektronischer Form bereit

Es liegt kein Widerspruch des Patienten vor – weder gegen die ePA insgesamt, noch gegen das Einstellen des betreffenden Dokuments

Einwilligungsvorgaben und Informationspflichten

Allgemeine Informationspflicht zur Datenspeicherung:

Information des Patienten dazu, welche Dokumente die Praxis im aktuellen Behandlungskontext in der ePA speichert (§ 347 Abs. 3 SGB V) - auch per Aushang/Handout möglich

> bei Widerspruch Dokumentation in der Behandlungsdokumentation

Besondere Einwilligungsvoraussetzung:

Bei Daten aus genetischen Untersuchungen oder Analysen im Sinne des Gendiagnostikgesetzes explizite Einwilligung des Patienten erforderlich

Besondere Hinweispflichten:

Für "...Daten, deren Bekanntwerden Anlass zur Diskriminierung oder Stigmatisierung... insbesondere bei sexuell übertragbaren Infektionen, psychischen Erkrankungen und Schwangerschaftsabbrüchen" (§ 347 Abs. 1 SGB V)

- > Hinweis auf das Recht zum Widerspruch
- > Protokollierung eines etwaigen Widerspruches in den Behandlungsdaten



Rechtsfragen: Nutzungspflicht

Besteht eine Verpflichtung zur Nutzung von Informationen aus der ePA?

Grundsatz: Hat der Arzt/Psychotherapeut Informationen zur Kenntnis genommen, hat er sie – unabhängig von der Quelle – stets zugunsten der Patienten einzusetzen

Allgemein: Entscheidend ist, was der Arzt wissen muss

Muss der Arzt/Psychotherapeut Informationen (vor allem während der Anamnese) zur Kenntnis nehmen?

- > Rechtliche Anforderung: Maßstab der ärztlichen Sorgfalt
- > Relevant ist Facharztstandard, in dem der Arzt tätig wird
- Reichweite der Anamnese wird maßgeblich durch den Behandlungszweck bestimmt, mit situativ erforderlicher Sorgfalt und kritischer Überprüfung kollegial angeforderter Leistungen auf Plausibilität und Indikation
- > Relevant wären damit Informationen, die fachlich wichtig und deshalb zu erfragen sind

Rechtsfragen: Nutzungspflicht

Die Anamnese bleibt auch nach Einführung der ePA für alle maßgeblich

- > Zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar, warum auf ePA zurückgegriffen werden sollte, anstelle den Patienten zu fragen. Der Arzt/Psychotherapeut darf auf die Richtigkeit der Angaben vertrauen. (vgl. auch Mitwirkungsobliegenheit des § 630c Abs. 2 BGB)
- > Ist eine vom Patienten benannte Information in der ePA zugriffsfähig abgebildet?
- > Ist die Information in der ePA verlässlich (Vertrauensgrundsatz)?

Abweichungen sind denkbar bei eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit des Patienten

Keine anlasslose Einsichtsverpflichtung in die ePA

Verfügungsberechtigung und Minderjährige

Grundsätzliche Verfügungsbefugnis:

"Versicherter" (nicht Mitglied) der GKV, vgl. § 342 Abs. 1 SGB V

Besonderheit bei Minderjährigen:

"Die Versicherten- und Widerspruchsrechte im Hinblick auf die elektronische Patientenakte nach Satz 1 können ab Vollendung des 15. Lebensjahres ausgeübt werden." (§ 341 Abs. 1 SGB V)

Ungeklärte Konfliktlagen:

- Schwerwiegende Erkrankungen des Kindes/Jugendlichen
- verschiedene Sorgeberechtigungen/GKV-Mitgliedschaften

Rechtsfragen: Minderjährige

ePA ist versichertengeführt, kann ab vollendetem 15. Lebensjahr geführt werden

- > Was gilt bis zu diesem Zeitpunkt, sofern Mitglied/Familienversicherte nicht sorgeberechtigt sind?
- > Was passiert, wenn anderes Elternteil in der PKV ist?
- > Was passiert, wenn gemeinschaftlich sorgeberechtigte getrennt sind?
- > Was passiert, wenn der Minderjährige für die konkrete Behandlung noch nicht einwilligungsfähig ist?

Haftungsrechtlich maßgeblich bei gemeinschaftlicher Sorgeberechtigung ist Schwere des Eingriffes

- > Routine: Arzt/Psychotherapeut darf von Alleinvertretung ausgehen
- > Mittel: Arzt/Psychotherapeut muss Alleinvertretungsrecht erfragen
- > Weitreichend: Arzt/Psychotherapeut muss sich vergewissern

Probleme hier rechtlich schwer zu lösen – aber: § 347 Abs. 6 GDAG: Ausnahme von der Befüllungspflicht bei erheblichen therapeutischen Gründen oder erheblichen Rechten Dritter

Haftungsrecht

Grundlage des Haftungsrechtes:

Vorliegen eines Befundungs-/Behandlungsfehlers oder eines Dokumentationsfehlers

Grundsatz der Beweislastverteilung:

Grundsätzlich muss der Patient sowohl den Fehler als auch die Kausalität für den Schaden beweisen.

Ausnahme: Fehler ist nachgewiesen (dann Beweislastumkehr)

Von begrenzter Bedeutung

> Betrifft vor allem Einstellen falscher Informationen oder unberechtigte Wissensweitergabe

Vertragsärztliche Pflichten

- > Einhaltung der Vorgaben zur ePA gehört zu vertragsärztlichen Pflichten
- › Ärzte und Psychotherapeuten müssen die notwendige Ausstattung vorhalten, um Daten über die Telematikinfrastruktur in die ePA zu übertragen oder auszulesen. (§ 341 Abs. 6 SGB V)
 - > andernfalls Sanktionen: Kürzung der Vergütung um ein Prozent.
- > TI-Finanzierung: Praxen müssen die aktuelle Software-Version der ePA vorhalten und dies gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) nachweisen.
 - > andernfalls Kürzung der monatlichen TI-Pauschale
 - > für ePA ausgesetzt bis Januar 2025

Weitere Informationen



https://www.kbv.de/html/epa.php

Wir sind für Sie nah.

rettet-die-praxen.de